

## Tirol Kliniken GmbH

## AGB für Lieferleistungen und Dienstleistungen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anwendungsbereich.....</b>	<b>2</b>	9.6	Rechtsfolgen der Übernahme.....	9
1.1 Geltungsbereich.....	2	9.7	Übernahme von Teilleistungen.....	9
1.2 Schriftformerfordernis .....	2	<b>10. Haftungsbestimmungen .....</b>	<b>9</b>	
1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften .....	2	10.1	Gefahrtragung .....	9
<b>2. Normative Verweisungen .....</b>	<b>2</b>	10.2	Gewährleistung .....	9
<b>3. Begriffe .....</b>	<b>2</b>	10.3	Schadenersatz allgemein .....	10
<b>4. Verfahrensbestimmungen.....</b>	<b>2</b>	10.4	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten .....	10
4.1 Allgemeines .....	2	10.5	Garantie.....	10
4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten .....	2	<b>11. Ergänzende allgemeine Bestimmungen (erg. zur ÖN A 2060).....</b>	<b>10</b>	
<b>5. Vertrag .....</b>	<b>3</b>	11.1	Verträge, Umfang .....	10
5.1 Vertragsbestandteile.....	3	11.2	Erfüllungsort .....	11
5.2 Vertragspartner .....	4	11.3	Gebühren und öffentliche Abgaben.....	11
5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften .....	4	11.4	Lieferung .....	11
5.4 Beistellung von Unterlagen (s. ÖN A 2060) .....	4	11.5	Versand .....	11
5.5 Verwendung von Unterlagen .....	4	11.6	Anlagen, Drucksorten .....	11
5.6 Änderungen (s. ÖN A 2060) .....	4	11.7	Nachtragsangebote .....	11
5.7 Rücktritt vom Vertrag .....	4	11.8	Schulung/Einweisung .....	12
5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten (s. ÖN A 2060).....	4	11.9	Funktionsprüfung, Probetrieb .....	12
<b>6. Leistung.....</b>	<b>4</b>	11.10	Software .....	12
6.1 Beginn und Beendigung der Leistung .....	4	11.11	Software – Qualitätsanforderungen.....	12
6.2 Leistungserbringung .....	5	11.12	Dokumentation .....	13
6.3 Vergütung .....	5	11.13	Inventarisierungsunterlagen .....	14
6.4 Regieleistungen (s. ÖN A 2060) .....	6	11.14	Aktualitätsgarantie.....	14
6.5 Verzug .....	6	11.15	Ersatzteilgarantie.....	14
<b>7. Leistungsabweichung und ihre Folgen .....</b>	<b>6</b>	11.16	Ersatzteilliste .....	14
7.1 Allgemeines (s. ÖN A 2060) .....	6	11.17	Auslaufmodelle, Modelländerungen .....	14
7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner .....	6	11.18	Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen.....	14
7.3 Mitteilungspflichten (s. ÖN A 2060).....	6	11.19	Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe.....	14
7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts .....	6	11.20	Vertraulichkeit, Konsultationspflicht Datenschutz, Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung .....	14
7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen .....	6	11.21	Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung .....	15
<b>8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen .....</b>	<b>7</b>	11.22	Abfallentsorgung .....	15
8.1 Abrechnungsgrundlagen (s. ÖN A 2060).....	7	11.23	Vertragsdauer, Kündigung.....	16
8.2 Mengenberechnung (s. ÖN A 2060).....	7	11.24	Gerichtsstand, Recht.....	16
8.3 Rechnungslegung.....	7	11.25	Sonstige Bestimmungen.....	16
8.4 Zahlung .....	8	<b>12. Bestimmungen zur IT-Sicherheit für vernetzte Systeme (MT, HT, IT) (erg. zur ÖN A 2060).....</b>	<b>16</b>	
8.5 Sicherstellung .....	8	<b>13. Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte (erg. zur ÖN A 2060) .....</b>	<b>17</b>	
<b>9. Übernahme .....</b>	<b>8</b>	13.1	Pflichten des AN.....	17
9.1 Arten der Übernahme .....	8	13.2	Befugnisse, Eignungsnachweise.....	18
9.2 Formliche Übernahme .....	8	13.3	Anlagen/Geräte – Ausfall.....	18
9.3 Formlose Übernahme .....	9	13.4	Leihstellungen .....	18
9.4 Einbehalt wegen Mängel.....	9	13.5	Errichtung und Instandhaltung von radiologischen Geräten.....	18
9.5 Verweigerung der Übernahme .....	9			

## Vorbemerkungen und Erläuterungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Tirol Kliniken GmbH für Lieferungen und Dienstleistungen basieren auf der ÖNORM A 2060, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen (Ausgabe 15.03.2013).

Abweichungen und Ergänzungen zur ÖNORM A 2060 (in weiterer Folge ÖN A 2060) sind ausformuliert. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „abw. zur ÖN A 2060“ („abw.“ steht für abweichend) gekennzeichnet, gilt nur diese ausformulierte Bestimmung und nicht die entsprechende Bestimmung der ÖN A 2060. Ist eine Bestimmung mit dem Zusatz „erg. zur ÖN A 2060“ („erg.“ steht für ergänzend) gekennzeichnet, gilt diese ausformulierte Bestimmung zusätzlich zur entsprechenden Bestimmung der ÖN A 2060 bzw. stellt eine Bestimmung dar, zu der es in der ÖN A 2060 keinen entsprechenden Punkt gibt. Auf jene Bestimmungen der ÖN A 2060, die in der dort verankerten Formulierung gelten sollen, wird mit dem Hinweis „s. ÖN A 2060“ („s.“ steht für siehe) verwiesen.

Die in der ÖN A 2060 enthaltenen Hinweise auf das Konsumentenschutzgesetz sind in den vorliegenden AGB nicht enthalten und sind diese Löschungen nicht gesondert ersichtlich.

Die Nummerierung stammt aus der ÖN A 2060. Zusätzlich finden sich in der ÖN A 2060 nicht enthaltene Kapitel. Die ÖN A 2060 kann über die [Internetseite des Österreichischen Normungsinstitutes](#) bezogen werden.

## Präambel

Die AG fühlt sich der Nachhaltigkeit verpflichtet. Die AG betreibt ein Energiemanagementsystem nach ISO50001 und ist seit Sommer 2017 Klimabündnis-Betrieb. Die AG erwartet auch von ihren Geschäftspartner:innen Unterstützung in ihrem Tun und einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit.

## 1. Anwendungsbereich

### 1.1 Geltungsbereich

Diese „AGB für Lieferleistungen und Dienstleistungen“ gelten für alle Verträge über Lieferleistungen und Dienstleistungen mit der Tirol Kliniken GmbH (Auftraggeberin, in weiterer Folge AG) soweit sie nicht im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (in weiterer Folge AN) werden nicht Vertragsbestandteil (abw. zur ÖN A 2060).

### 1.2 Schriftformerfordernis

Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (erg. zur ÖN A 2060).

## 1.3 Verweis auf Sicherheitstechnische Vorschriften

Die von der AG aufgelegten [Anlagen bzw. Drucksorten](#) betreffend sicherheitstechnische Vorschriften sind im Internet kundgemacht und gelten ergänzend für alle Rechtsgeschäfte (erg. zur ÖN A 2060).

## 2. Normative Verweisungen

Es gelten die einzelnen Vertragsbestandteile gemäß Punkt 5.1.3 (abw. zur ÖN A 2060).

## 3. Begriffe

Für Begriffsbestimmungen und allfällige Auslegungsdifferenzen gelten die unter Punkt 5.1.3 aufgezählten Vertragsbestandteile in der angeführten, absteigenden Reihenfolge (abw. zur ÖN A 2060).

## 4. Verfahrensbestimmungen

### 4.1 Allgemeines

S. ÖN A 2060 mit Ausnahme, dass die ÖN A 2050 nicht gilt.

### 4.2 Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten

#### 4.2.1 Leistungsbeschreibung und Ausmaß (s. ÖN A 2060)

#### 4.2.2 Angaben

Punkt 4.2.2 der ÖN A 2060 gilt nicht.

#### 4.2.3 Eigene Positionen

Punkt 4.2.3. der ÖN A 2060 gilt nicht.

#### 4.2.4 Übertragung von Risiken oder besonderen Auflagen (s. ÖN A 2060)

#### 4.2.5 Weitere Bestimmungen für Ausschreibungen (erg. zur ÖN A 2060)

##### 4.2.5.1 Abgabe von Angeboten

Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist mittels elektronischer Signatur auf dem elektronischen Beschaffungsportale abgegeben werden. Details zur Abgabe von Angeboten finden sich in den Ausschreibungsunterlagen. Die fristgerechte Einreichung erfolgt unter alleiniger Verantwortung des Bieters.

##### 4.2.5.2 Ausarbeitungen

Besondere Ausarbeitungen von Angeboten und dafür erforderliche Kalkulationen werden nicht gesondert vergütet. Alle damit zusammenhängenden Verwertungsrechte gehen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf die AG über.

##### 4.2.5.3 Verfahrenssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache und EURO-Währung (€) – ohne Währungsvorbehalt – zu erstellen. Sämtliche Beilagen sind in deutscher Sprache bzw. in beglaubigter Übersetzung beizulegen.

#### 4.2.5.4 Auspreisung von Positionen

Alle in der Ausschreibung aufgeführten Positionen und insbesondere die Preisaufgliederungen der einzelnen Positionen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Nicht nachvollziehbare Pauschalpreise werden nicht anerkannt.

#### 4.2.5.5 Abweichungen

Bei Abweichungen des vom AN ausgefüllten Angebots gilt ausschließlich der von der AG veröffentlichte Originaltext.

#### 4.2.5.6 Teilangebote

Sofern Teilangebote zugelassen werden hat der AN die Möglichkeit, nur einzelne Leistungsgruppen der Ausschreibung anzubieten. Der AG ist es vorbehalten, den Auftragsgegenstand entweder gesamthaft oder in Leistungsgruppen – auch in Teilen – zu vergeben.

#### 4.2.5.7 Alternativangebote

**4.2.5.7.1** Falls Alternativangebote in einer Ausschreibung für zulässig erklärt werden, dürfen diese nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot abgegeben werden.

**4.2.5.7.2** Ein Alternativangebot ist als solches zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung analog den entsprechenden Bestandteilen des Hauptangebots abzugeben. Es hat dieselben Mindestangaben und Preisaufschlüsselungen zu enthalten wie das Hauptangebot.

**4.2.5.7.3** Die Erbringung einer qualitativ zumindest gleichwertigen oder besseren Leistung muss sichergestellt sein. Den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter durch eine technische Beschreibung des Herstellers oder einen Prüfbericht einer anerkannten Stelle zu führen. Anerkannte Stellen sind in Vertragsparteien des EWR ansässige Prüf- und Eichlaboratorien sowie Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die den europäischen Normen entsprechen.

**4.2.5.7.4** Abweichungen in den geforderten Spezifikationen sind kenntlich zu machen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle im Leistungsverzeichnis abgefragten Daten geben, werden nicht anerkannt. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, sind diese in einer gesonderten Anlage beizufügen.

**4.2.5.7.5** Für jedes Alternativangebot, auch wenn es sich nur auf Teile der Gesamtleistung bezieht, ist vom Bieter je ein Gesamt-Alternativangebotspreis zu bilden.

#### 4.2.5.8 Bieterlücken

**4.2.5.8.1** Erfolgt die Ausschreibung eines Produkts mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ hat der Bieter in freien Zeilen des Leistungsverzeichnisses (Bieterlücken) nach der entsprechenden Position Fabrikat

und Type der von ihm gewählten gleichwertigen Produkte zu nennen und – sofern gefordert – sonstige diese Produkte betreffende Angaben zu machen.

**4.2.5.8.2** Die in einer Ausschreibung als Beispiele genannten Produkte gelten als angeboten, wenn vom Bieter keine anderen Produkte in den Bieterlücken eingesetzt wurden oder wenn die vom Bieter genannten Produkte nach sachverständiger Prüfung nicht den angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen.

#### 4.2.5.9 Kalkulationsformblätter

Auf Verlangen hat der AN im Falle der Auftragserteilung die Kalkulationsformblätter (falls branchenspezifisch nicht üblich, gleichwertige Kalkulationsunterlagen) verschlossen zu übergeben. Diese werden von der AG herangezogen, sobald Berechnungen auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrags angestellt werden müssen.

### 5. Vertrag

#### 5.1 Vertragsbestandteile

##### 5.1.1 Allgemeines

S. ÖN A 2060 mit Ausnahme, dass der 1. Satz hinsichtlich Begriffe nicht gilt. Stattdessen gilt Punkt 3 der vorliegenden AGB.

**5.1.1.1** Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Bestellungen namens und auftrags der AG werden ausschließlich von den dazu befugten Beschaffungsstellen vorgenommen, widrigenfalls der Rechtstitel für die Bezahlung fehlt. Ebenso bedürfen Abweichungen vom ursprünglichen Vertrag der Schriftform und Unterschrift durch beide Vertragsparteien (erg. zur ÖN A 2060).

**5.1.1.2** Sämtliche Kosten für Transport, Verpackung, Montage, Versicherung, Fracht, Zoll, TÜV-Überprüfung sowie allfällig notwendige Überprüfungskosten, zB gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 idgF, Bauproduktengesetz idgF etc., sind Vertragsbestandteil (erg. zur ÖN A 2060).

**5.1.1.3** Der AN hat an behördlichen Abnahmen teilzunehmen und dafür benötigte Unterlagen zu erstellen bzw. allfällige Formalitäten zu erfüllen (erg. zur ÖN A 2060).

**5.1.1.4** Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der dazugehörigen Stoffe und Erzeugnisse einschließlich Abladen, Lagern und Fördern/Vertragen bis zum/zur Lieferort/Einbaustelle (erg. zur ÖN A 2060).

**5.1.1.5** Die Vertragspartner sind berechtigt, Art, Umfang oder Mengen vereinbarter Leistungen einvernehmlich zu ändern bzw. zusätzliche Leistungen einvernehmlich zu vereinbaren, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur vollständigen Vertragserfüllung,

insbesondere hinsichtlich der einwandfreien und sicheren Funktion, notwendig sind (erg. zur ÖN A 2060).

**5.1.1.6** Hält der AN Änderungen bzw. zusätzliche Leistungen für erforderlich, so hat er das unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Mit der Ausführung der betreffenden Leistungen darf, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, erst nach vorheriger Zustimmung der AG begonnen werden (erg. zur ÖN A 2060).

**5.1.2 Maßgebende Fassung** (s. ÖN A 2060)

**5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile** (abw. zur ÖN A 2060)

Der Vertrag besteht aus nachstehend angeführten Bestandteilen in absteigender Reihenfolge:

- a) Auftrag,
- b) Ausschreibungsordnung der AG,
- c) Vorliegende AGB der AG,
- d) Standards der AG,
- e) einschlägige Richtlinien von Berufsvereinigungen für den Stand der Technik,
- f) einschlägige Normen (insbesondere EN-NORMen, ÖNORMen),
- g) einschlägige gesetzliche Bestimmungen
- h) Regeln der Wissenschaft

## **5.2 Vertragspartner**

### **5.2.1 Vertretung**

Vom AN ist bei Angebotsabgabe bzw. unverzüglich nach Auftragserteilung eine Projektleitung bzw. deren Stellvertretung namhaft zu machen. Diese ist zur Teilnahme an sämtlichen vertragsbezogenen Besprechungen, allfälligen Kommissionen und Ortsausgängen – auch mit den zuständigen Stellen der Behörden – sowie zur Bezahlung allenfalls erforderlicher Kommissionsgebühren verpflichtet. Diese Personen können nur nach schriftlicher Genehmigung der AG gewechselt werden. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein (abw. zur ÖN A 2060).

### **5.2.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)**

**5.2.2.1** S. ÖN A 2060.

**5.2.2.2** Eine Bietergemeinschaft hat den Vertrag als Arbeitsgemeinschaft zu erbringen. (erg. zur ÖN A 2060).

**5.2.3 Mitteilung von wesentlichen Änderungen** (s. ÖN A 2060)

**5.2.4 Vertragssprache** (s. ÖN A 2060)

**5.2.5 Persönliches Verhalten von Arbeitnehmer:innen der Vertragspartner** (s. ÖN A 2060)

## **5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften**

Punkt 5.3. der ÖN A 2060 gilt nicht.

**5.4 Beistellung von Unterlagen** (s. ÖN A 2060)

**5.5 Verwendung von Unterlagen**

**5.5.1** Punkt 5.5.1. der ÖN A 2060 gilt nicht.

**5.5.2** Alle vom AN erarbeiteten Unterlagen, Skizzen, Pläne, Berechnungen und Beschreibungen gehen mit der Übergabe an die AG in deren Eigentum über (abw. zur ÖN A 2060).

**5.5.3** Sämtliche Unterlagen, die von der AG Bestellungen und Anfragen beigegeben wurden, insbesondere Zeichnungen, Muster, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, verbleiben im Eigentum der AG. An allen zur Verfügung gestellten Unterlagen stehen der AG die alleinigen Rechte zu und dürfen diese Unterlagen unbeteiligten Dritten, welche nicht mit der Vertragserfüllung befasst sind, nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch nach vollständiger Vertragserfüllung (erg. zur ÖN A 2060).

**5.5.4** Der AN haftet für alle übermittelten Unterlagen als Verwahrer nach den gesetzlichen Bestimmungen (erg. zur ÖN A 2060).

**5.5.5** Unverzüglich nach Erledigung oder Nichtannahme eines Auftrags sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert an die AG zu retournieren (erg. zur ÖN A 2060).

**5.5.6** Besondere Ausarbeitungen des AN werden nicht zurückgestellt (erg. zur ÖN A 2060).

**5.6 Änderungen** (s. ÖN A 2060)

**5.7 Rücktritt vom Vertrag**

### **5.7.1 Allgemeines**

**5.7.1.1** S. ÖN A 2060.

**5.7.1.2** Die Vertragsparteien sind weiters zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung berechtigt, wenn sich die andere Vertragspartei schwerwiegende Vertragsverletzungen zu Schulden kommen lässt (erg. zur ÖN A 2060).

**5.7.2 Form des Rücktritts** (s. ÖN A 2060)

**5.7.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag** (s. ÖN A 2060)

**5.8 Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten** (s. ÖN A 2060)

## **6. Leistung**

**6.1 Beginn und Beendigung der Leistung**

**6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine**

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Zwischentermine sind verbindlich (abw. zur ÖN A 2060).

#### **6.1.2 Beendigung der Leistung** (s. ÖN A 2060)

#### **6.1.3 Vorzeitige Beendigung der Leistung** (s. ÖN A 2060)

#### **6.1.4 Fristangaben** (s. ÖN A 2060)

### **6.2 Leistungserbringung**

#### **6.2.1 Ausführung**

S. ÖN A 2060.

**6.2.1.1** Bei der Vertragserfüllung ist auf den Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen. Kurzfristige Arbeitseinstellungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse sind möglich und stehen dem AN für solche angeordneten kurzzeitigen Arbeitsunterbrechungen keine wie immer gearteten Ansprüche zu (erg. zur ÖN A 2060).

**6.2.1.2** Zeitlich begrenzt (stundenweise) können außerordentliche Arbeitseinsätze – auch als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsstunden – erforderlich sein (erg. zur ÖN A 2060).

**6.2.1.3** Werden Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, ist den Anordnungen des Technischen Journaldiensts der AG Folge zu leisten (erg. zur ÖN A 2060).

#### **6.2.2 Subunternehmer**

**6.2.2.1** Die Weitergabe eines Teilauftrags an einen oder mehrere Subunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG zulässig. Überdies muss der namhaft gemachte Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Ein Subunternehmer-Wechsel ist der AG bekanntzugeben (abw. zur ÖN A 2060).

**6.2.2.2** Der AN verpflichtet sich, Zahlungen der AG an Subunternehmer als schuldbefreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung) (erg. zur ÖN A 2060).

**6.2.2.3** Der AN garantiert bei der Übertragung von Teilen seines Auftrags an einen oder mehrere Subunternehmer, dass von diesen sämtliche Pflichten aus dem mit der AG bestehenden Vertrag übernommen und eingehalten werden (erg. zur ÖN A 2060).

**6.2.2.4** Bereits zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannte Subunternehmer für wesentliche Teile der Leistung sind unter Angabe der Firma und des Sitzes mit dem Angebot zu benennen (erg. zur ÖN A 2060).

**6.2.2.5** Personalüberlassungsunternehmen werden Subunternehmern gleichgesetzt (erg. zur ÖN A 2060).

#### **6.2.3 Nebenleistungen** (s. ÖN A 2060)

#### **6.2.4 Prüf- und Warnpflicht** (s. ÖN A 2060)

#### **6.2.5 Zusammenwirken am Erfüllungsort**

**6.2.5.1** S. ÖN A 2060. Allfällige Mehraufwendungen, welche sich aus der Koordination diverser Professionisten ergeben, sind mit dem Vertragsentgelt abgegolten (erg. zur ÖN A 2060).

**6.2.5.2** S. ÖN A 2060.

#### **6.2.6 Überwachung**

**6.2.6.1** S. ÖN A 2060. Der AG steht das Recht zu – nach vorheriger Anmeldung – im Betrieb des AN oder dessen Subunternehmer(n) die beauftragte Leistung zu überprüfen (erg. zur ÖN A 2060).

**6.2.6.2 – 6.2.6.3** S. ÖN A 2060.

#### **6.2.7 Dokumentation** (S. ÖN A 2060)

#### **6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen** (S. ÖN A 2060)

### **6.3 Vergütung**

#### **6.3.1 Festpreise und veränderliche Preise**

**6.3.1.1** Die vom AN angebotenen Preise sind Festpreise exkl. Umsatzsteuer innerhalb der vereinbarten Zuschlags- bzw. Preisbindungsfrist. Ist keine Angebotsfrist vorgesehen, beginnt die angegebene Frist mit dem Datum des Angebots zu laufen. (abw. zur ÖN A 2060).

**6.3.1.2** S. ÖN A 2060.

**6.3.1.3** Stimmt bei Verträgen mit Einheitspreisen der Preis für eine Position mit dem Produkt aus Menge und Einheitspreis nicht überein, so gelten die angegebene Menge und der vereinbarte Einheitspreis (erg. zur ÖN A 2060).

**6.3.1.4** Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser ohne Rücksicht auf eine abgegebene Preisaufgliederung (erg. zur ÖN A 2060).

**6.3.1.5** Die Verrechnung von Mehrkosten aus der Erhöhung des Wechselkurses bei Leistung aus dem Ausland ist unzulässig. Das Wechselkursrisiko liegt beim AN (erg. zur ÖN A 2060).

**6.3.1.6** Alle im Vertrag/Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einkalkuliert (erg. zur ÖN A 2060).

**6.3.1.7** Die bei Vertragsabschluss kalkulierten Einheitspreise dürfen bis zum Auftragsende nicht überschritten werden (erg. zur ÖN A 2060).

**6.3.1.8** Preissenkungen, insbesondere hinsichtlich Einkaufspreisen und pauschalen Listenpreissenkungen, zwischen Angebotsdatum und Datum der Leistung sind aliquot an die AG weiter zu geben (erg. zur ÖN A 2060).

**6.3.1.9** Preisanpassungen gelten frühestens drei Monate nach schriftlicher Bekanntgabe durch den AN an die zuständige Stelle der AG (erg. zur ÖN A 2060).

### **6.3.2 Berichtigung Preisaufgliederungen** (s. ÖN A 2060)

**6.4 Regieleistungen** (s. ÖN A 2060)

## **6.5 Verzug**

**6.5.1 Allgemeines** (abw. zur ÖN A 2060)

**6.5.1.1** Gerät der AN in Verzug, hat er die AG unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch die AG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug (s. Punkt 9.5.1.).

**6.5.1.2** Nach Wegfall der Behinderung ist mit der Ausführung der Leistung ohne Aufforderung unverzüglich fortzufahren. Von der Wiederaufnahme ist die AG unverzüglich zu verständigen.

**6.5.1.3** Gerät der AN in Verzug, kann die AG wahlweise Erfüllung und Schadenersatz wegen Verspätung begehren, oder unter Nachfristsetzung von 14 Tagen bzw. angemessener Nachfrist die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN durchführen (lassen), oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

**6.5.1.4** Besteht die AG im Verzugsfall dennoch auf Erfüllung, schmälert das nicht ihr Recht auf Geltendmachung der Vertragsstrafe.

**6.5.2 Fixgeschäft** (s. ÖN A 2060)

### **6.5.3 Vertragsstrafe**

**6.5.3.1 Anspruch** auf Leistung der Vertragsstrafe (abw. zur ÖN A 2060)

**6.5.3.1.1** Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (Zwischen- oder Endtermine) wird bei Verschulden des AN eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1 % des Auftragswerts (netto) pro Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung, maximal jedoch 20 % des Auftragswerts (netto), festgesetzt. Der AN hat im Fall der Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

**6.5.3.1.2** Ein Verschulden der AG schließt die Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus.

**6.5.3.1.3** Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab.

**6.5.3.1.4** Die Vertragsstrafe versteht sich als Mindestbetrag. Ein darüber hinausgehender Schaden ist

vom AN nach den Regelungen des Schadenersatzes im Punkt 10.3.1 zu ersetzen.

**6.5.3.1.5** Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

**6.5.3.1.6** Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen (abw. zur ÖNORM A 2060).

### **6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe**

**6.5.3.2.1** S. ÖN A 2060.

**6.5.3.2.2** Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (erg. zur ÖN A 2060).

**6.5.3.3 Teilverzug** (s. ÖN A 2060)

## **7. Leistungsabweichung und ihre Folgen**

**7.1 Allgemeines** (s. ÖN A 2060)

Alle Änderungen des Leistungsumfangs durch die AG sind vom AN auf Kalkulationsbasis des Hauptangebots durchzuführen (erg. zur ÖN A 2060).

### **7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner**

**7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG**  
(s. ÖN A 2060)

**7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN**  
(s. ÖN A 2060)

**7.3 Mitteilungspflichten** (s. ÖN A 2060)

### **7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts**

**7.4.1 Voraussetzungen** (s. ÖN A 2060)

**7.4.2 Ermittlung** (s. ÖN A 2060)

**7.4.3 Anspruchsverlust** (s. ÖN A 2060)

#### **7.4.4 Nachteilsabgeltung**

**7.4.4.1** Die im Vertrag angegebenen Mengen sind Richtmengen und können von der AG innerhalb der Vertragsdauer um 10 % über- oder unterschritten werden (abw. zur ÖN A 2060).

**7.4.4.2** Die Preise bzw. Preiskalkulation(en) bleiben davon unberührt, insbesondere ist der AN nicht zu einer Veränderung seiner Preisgestaltung für einzelne Lieferungen berechtigt (abw. zur ÖN A 2060).

### **7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen**

**7.5.1** Leistungen, die der AN ohne Vertrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nur dann vergütet, wenn sie von der AG nachträglich schriftlich genehmigt werden. Ist dies

nicht der Fall, sind diese Leistungen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann. Der AN hat der AG diesbezüglich Schadenersatz zu leisten (abw. zur ÖN A 2060).

**7.5.2** Waren solche Leistungen zur Erfüllung des Vertrags notwendig und konnte die Zustimmung der AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist der AG hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen (abw. zur ÖN A 2060).

## **8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen**

**8.1 Abrechnungsgrundlagen** (s. ÖN A 2060)

**8.2 Mengenberechnung** (s. ÖN A 2060)

**8.3 Rechnungslegung**

### **8.3.1 Allgemeines**

**8.3.1.1** Rechnungen sind spätestens 3 Monate nach vollständiger Vertragserfüllung sowie getrennt nach Bestellungen, in 1-facher Ausfertigung an die Finanzbuchhaltung der AG zu übermitteln (abw. zur ÖN A 2060).

**8.3.1.2** S. ÖN A 2060.

**8.3.1.3** S. ÖN A 2060. In der Rechnung sind Bestellnummer/Bestelldatum, Geschäftszahl und Ansprechperson der AG, Ansprechperson des AN, Lieferscheinnummer/n, Lieferdatum und Vertragsdatum anzugeben. Dies gilt auch für Mahnungen (erg. zur ÖN A 2060).

**8.3.1.4** S. ÖN A 2060.

**8.3.1.5** Die Rechnungslegung hat nachvollziehbar zu erfolgen. Bezeichnungen sind zu erläutern/handelsüblich auszuführen, auf Abkürzungen ist zu verzichten (erg. zur ÖN A 2060).

**8.3.1.6** Vereinbarte Teilrechnungen können nach vereinbartem Stufenplan bzw. nach erbrachten Leistungen gelegt werden. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden dadurch nicht vorweggenommen (erg. zur ÖN A 2060).

**8.3.1.7** Teil- und Schlussrechnungen werden kumuliert, d.h. als Summe der bisherigen Leistungen (Mengen, Einheitspreise und Werte) aufbereitet (erg. zur ÖN A 2060).

**8.3.1.8** Beim Versenden von Gemeinschaftswaren, das sind Waren, die in einem EU-Land erzeugt oder in die EU importiert und bereits zum freien Verkehr abgefertigt wurden, sind für die umsatzsteuerliche Behandlung und für die Erstellung der handelsstatistischen Meldung (INTRASTAT) folgende Angaben auf der 1-fach zu übersendenden Rechnung unbedingt erforderlich:

die Firmenanschrift und Bestellnummer der AG, die Bezeichnung der Ware und Menge, die UID-Nummer

des AN, die UID-Nummer (ATU 52020209) der AG, der Vermerk „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“, die Warennummer gem. europäischem TARIC-Code, die Nettomasse in kg für jede Einzelposition, die Brutto-Gesamtmasse der Sendung (erg. zur ÖN A 2060).

**8.3.1.9** Bei Warenlieferung aus dem EU-Ausland (Drittland) ist die Stellung der Ware bei der Zollbehörde und die Entrichtung von Eingangsabgaben erforderlich. Folgende Unterlagen sind vom AN beizubringen:

Lieferschein/Sendschein, Rechnung, Unterlagen für Zollbegünstigungen (zB EU-EWR), Bewilligung oder sonstige Beweismittel bei gegebenenfalls bestehenden zollrechtlichen Beschränkungen (zB Zollkontingente) (erg. zur ÖN A 2060).

**8.3.1.10** Jede Rechnung ist 1-fach zu übermitteln und muss folgende Angaben enthalten:

Firmenanschrift und Bestellnummer der AG, Bezeichnung der Ware, Menge und Mengeneinheit, Einzelpreise aller Teile einer Sendung bis Grenzüberschritt, Nettomasse in kg für jede Einzelposition, Bruttogesamtmasse der Sendung (erg. zur ÖN A 2060).

**8.3.1.11** Bei Teillieferung ist auf die fortlaufende Nummerierung der Rechnung innerhalb der Gesamtlieferung zu achten (erg. zur ÖN A 2060).

**8.3.1.12** Bei kostenlosen Lieferungen (zB aus Garantie- oder Kulanzgründen) ist in jedem Fall zwecks zollamtlicher Grenzwertfeststellung zur Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer eine Proforma-Rechnung mit einer Wertangabe auszustellen. Rechnungen über Instandsetzungen, die im Zollvorkauf ablaufen, müssen so abgefasst sein, dass die Lohn- und Materialkosten getrennt ersichtlich sind (erg. zur ÖN A 2060).

**8.3.1.13** Zu beachten ist, dass bei Instandsetzungen geringwertiger Güter von der AG aus Kostengründen nicht der Weg des Zollvorkaufs, sondern die Abfertigung „zum freien Verkauf“ beschränkt wird, und dann auf der Rechnung neben den Reparaturkosten zusätzlich jener Zeitwert (Grenzwert) der Ware anzugeben ist, der von der AG auch bei der Anlieferung an sie als Grundlage für die Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer diene (erg. zur ÖN A 2060).

**8.3.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan** (s. ÖN A 2060)

**8.3.3 Regierechnungen** (s. ÖN A 2060)

**8.3.4 Schlussrechnung** (s. ÖN A 2060)

**8.3.5 Teilschlussrechnungen** (s. ÖN A 2060)

**8.3.6 Vorlage von Rechnungen** (s. ÖN A 2060)

**8.3.7 Mangelhafte Rechnungslegung** (s. ÖN A 2060)

### **8.3.8 Verzug bei Rechnungslegung** (s. ÖN A 2060)

## **8.4 Zahlung**

### **8.4.1 Fälligkeiten**

**8.4.1.1** Die Zahlungsfrist für Abschlagsrechnungen und Regierechnungen beträgt 60 Tage. Sie beginnt ab Rechnungseingang bei der AG, frühestens jedoch nach mängelfreier und vollständiger Übernahme aller vertragsgemäß vereinbarten Leistungen durch befugtes Personal der AG (abw. zur ÖN A 2060).

**8.4.1.2** Die Zahlungsfrist für Schluss- und Teilschlussrechnungen beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung bei der AG. Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gem. Punkt 9.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme (abw. zur ÖN A 2060).

**8.4.1.3 – 8.4.1.5** S. ÖN A 2060.

**8.4.1.6** S. ÖNORM A 2060 mit Ausnahme, dass bei nicht fristgerecht geleisteter Zahlung der AG aus Gründen, welche die AG zu verantworten hat, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in Höhe von 5,0 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gebühren.

**8.4.1.7** Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe (erg. zur ÖN A 2060).

**8.4.1.8** Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der erfolgten Leistung sowie nach ordnungsgemäßer Übernahme gewährt (erg. zur ÖN A 2060).

### **8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt**

Die Annahme der Schlusszahlung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 6 Wochen nach Rechnungslegung erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen (abw. zur ÖN A 2060).

### **8.4.3 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen**

Überzahlungen können von der AG 5 Jahre ab Kenntnis zurückgefordert werden (abw. zur ÖN A 2060).

### **8.4.4 Forderungsabtretung**

Verbindlichkeiten können gegen Forderungen des (Vor)Lieferanten des AN aufgerechnet werden (Forderungsabtretung). Die Aufrechnung gilt als Zahlung und erfolgt durch eingeschriebene Briefsendung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse (erg. zur ÖN A 2060).

## **8.5 Sicherstellung**

### **8.5.1 Kautio**

Eine Kautio in Höhe von 10 % des Gesamtauftrags (brutto) kann zur Sicherstellung für bestimmte, im Vertrag festgelegte, Pflichten vereinbart werden. Sie ist binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung in bar oder mittels Bankgarantie zu erlegen. Der Garantieggeber muss mit der AG abgestimmt sein bzw. verfügt die AG über ein diesbezügliches Ablehnungsrecht. Die Kautio wird 4 Wochen nach vollständiger, mängelfreier Erfüllung des Vertrags zurückgestellt (abw. zur ÖN A 2060).

### **8.5.2 Deckungsrücklass**

Falls im Vertrag ein Deckungsrücklass vereinbart ist, ist dieser in der Höhe von 7 % des Rechnungsbetrags einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen (abw. zur ÖN A 2060).

### **8.5.3 Haftungsrücklass**

**8.5.3.1** Falls im Vertrag ein Haftungsrücklass vereinbart ist, ist dieser in der Höhe von 3 % des Rechnungsbetrags einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist (abw. zur ÖN A 2060).

**8.5.3.2 – 8.5.3.3** S. ÖN A 2060.

**8.5.3.4** Der Haftungsrücklass sichert auch Schadenersatzansprüche der AG, u.a. auch beim Rücktritt vom Vertrag nach § 21 Abs. 2 Insolvenzordnung (erg. zur ÖN A 2060).

### **8.5.4 Sicherstellungsmittel** (s. ÖN A 2060)

### **8.5.5 Zurückweisung von Sicherstellungen** (s. ÖN A 2060)

### **8.5.6 Laufzeit** (s. ÖN A 2060)

### **8.5.7 Drucksorten**

Für vereinbarte Sicherstellungen sind die von der AG allenfalls aufgelegten Drucksorten zu verwenden (erg. zur ÖN A 2060).

## **9. Übernahme**

### **9.1 Arten der Übernahme**

**9.1.1** S. ÖN A 2060.

**9.1.2** Es hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (abw. zur ÖN A 2060).

**9.1.3** Der AN hat vor der Übernahme von technischen Anlagen/Geräten die rechtzeitige Freigabe durch den Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) der AG gem. Tiroler Krankenanstaltengesetz idgF zu erwirken. Verzögerungen gehen zu Lasten des AN (erg. zur ÖN A 2060).

### **9.2 Förmliche Übernahme**

**9.2.1** Der AN hat der AG die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und befugtes Personal der AG zur Übernahme aufzufordern. Die Befugnis ist vom AN erforderlichenfalls durch Rückfrage bei der jeweils anfordernden Stelle der AG zu ermitteln (abw. zur ÖN A 2060).

**9.2.2** Die/der bloße Annahme/Empfang des Vertragsgegenstands bzw. dessen Benützung und Inbetriebnahme ohne Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls gilt nicht als Übernahme (abw. zur ÖN A 2060).

**9.2.3 – 9.2.4** S. ÖN A 2060.

### **9.3 Formlose Übernahme**

**9.3.1** S. ÖN A 2060.

**9.3.2** Punkt 9.3.2. der ÖN A 2060 gilt nicht.

### **9.4 Einbehalt wegen Mängel**

**9.4.1** Punkt 9.4 der ÖN A 2060 gilt nicht. Es gilt das ABGB. Das Fehlen von Leistungsmerkmalen, insbesondere von Schulungs-/Einweisungsunterlagen (Punkt 11.10.7), der schriftlichen Dokumentation (Punkt 11.14), der angeforderten Ersatzteilliste (Punkt 11.19), von Hilfsmitteln wie Servicesoftware und dergleichen, hemmt bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist die Fälligkeit des Vertragsentgelts im entsprechenden Ausmaß. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt (abw./erg. zur ÖN A 2060).

**9.4.2** Als unwesentliche (geringfügige) Mängel gelten insbesondere solche, die

- a) die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder der/des Gesamtanlage/ Gesamtsystems nur leicht einschränken,
- b) zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit führen,
- c) nicht zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führen,
- d) durch temporäre Maßnahmen seitens der AG umgangen werden können,
- e) die Weiterarbeit mit dem Vertragsgegenstand uneingeschränkt zulassen.

(erg. zur ÖN A 2060).

**9.4.3** Als wesentliche Mängel gelten insbesondere solche, die die zweckmäßige Nutzung eines Teils des Vertragsgegenstands oder des Gesamtsystems verhindern bzw. in solcher Weise einschränken, dass

- a) die effektive Nutzbarkeit des Vertragsgegenstands im Normalbetrieb stark eingeschränkt ist,
- b) die ordnungsgemäße Abwicklung der geforderten Kernfunktionen unmöglich ist,
- c) es zu Beeinträchtigungen der (Patient:innen-)Sicherheit kommt,

d) die weitere Nutzung des Systems zu inkonsistenten oder fehlerhaften Daten führt,

e) eine spürbare Unterschreitung der geforderten Leistungsdaten vorliegt.

(erg. zur ÖN A 2060).

**9.4.4** Mängel, die aufgrund von noch zu erfolgenden Anpassungen zur bestehenden IT-Umgebung vorliegen (zB Schnittstellen-Anpassungen), sowie das Fehlen von Leistungsmerkmalen, welche laut Vertrag vorzuliegen haben, insbesondere bei Geräteanforderungen angegebene technische Merkmale, gelten jedenfalls als wesentliche Mängel (erg. zur ÖN A 2060).

**9.4.5** Die ungenügende Schulung ist ein wesentlicher Mangel (erg. zur ÖN A 2060).

### **9.5 Verweigerung der Übernahme**

Punkt 9.5. der ÖN A 2060 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

### **9.6 Rechtsfolgen der Übernahme**

**9.6.1** Mit der protokollierten Übernahme gehen Nutzung und Gefahr auf die AG über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von der AG durchgeführt oder organisiert und geleitet wird (abw. zur ÖN A 2060).

**9.6.2** Übernimmt die AG die Leistung trotz Mängel, ist dies kein Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche (abw. zur ÖN A 2060).

**9.6.3** Mit der Übernahme des Werks gilt das Werknutzungsrecht als auf Dauer an die AG übertragen (erg. zur ÖN A 2060).

**9.6.4** Bei von der AG individuell beauftragten Werken (zB Individualsoftware) gilt die AG als Urheberin. Das Werknutzungsrecht hinsichtlich sämtlicher Verwertungsarten gem. § 24 Urheberrechtsgesetz idGF liegt in diesem Fall ausschließlich bei der AG (erg. zur ÖN A 2060).

### **9.7 Übernahme von Teilleistungen**

Ist das Projekt laut Vertrag in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen (abw. zur ÖN A 2060).

## **10. Haftungsbestimmungen**

### **10.1 Gefahrtragung**

**10.1.1** Punkt 10.1.1 der ÖN A 2060 gilt nicht. Es gilt das ABGB.

**10.1.2** S. ÖN A 2060.

### **10.2 Gewährleistung**

**10.2.1 Umfang** (s. ÖN A 2060)

**10.2.2 Einschränkung** (s. ÖN A 2060)

### 10.2.3 Geltendmachung von Mängeln

10.2.3.1 S. ÖN A 2060.

10.2.3.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt für unbewegliche Sachen 3 Jahre, für bewegliche Sachen 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab der Übernahme (abw. zur ÖN A 2060).

10.2.3.3 Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und alle damit zusammenhängenden Kosten trägt jedenfalls der AN (abw. zur ÖNORM A 2060).

10.2.3.4 S. ÖN A 2060.

### 10.2.4 Rechte aus der Gewährleistung

10.2.4.1 – 10.2.4.2 S. ÖN A 2060.

10.2.4.3 Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind vom AN innerhalb von 14 Tagen bzw. angemessener Nachfrist zu beheben (Verbesserung oder Austausch). Das Recht auf Ersatz des durch die Verspätung der Mängelbehebung bewirkten Schadens bleibt davon unberührt (abweichend zur ÖN A 2060).

10.2.4.4 Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom AN verweigert oder kommt der AN dem nicht fristgerecht nach, kann die AG die gerügten Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme). Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat die AG nur das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Aufhebung des Vertrags (Wandlung) (abw. zur ÖN A 2060).

10.2.4.5 S. ÖN A 2060.

10.2.4.6 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen bei Verschulden, auch bei leichter Fahrlässigkeit, zu Lasten des AN (erg. zur ÖN A 2060).

### 10.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist

10.2.5.1 Bei Behebung von wesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen, sofern der Vertragsgegenstand nicht teilbar ist (abw. zur ÖN A 2060).

10.2.5.2 Bei Behebung von unwesentlichen Mängeln beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für diesen Teil des Vertragsgegenstands neu zu laufen (abw. zur ÖN A 2060).

10.2.6 Ende der Gewährleistung (s. ÖN A 2060)

### 10.3 Schadenersatz allgemein

10.3.1 Der AN haftet für Mängel und hat bei Verschulden Schadenersatz zu leisten; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns; bei leichter Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber den entgangenen Gewinn. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden (abw. zur ÖN A 2060).

10.3.2 Die ÖN A 2060 gilt nicht.

### 10.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

#### 10.4.1 Haftung des AG

Die ÖN A 2060 gilt nicht.

#### 10.4.2 Geteilte Haftung

Die ÖN A 2060 gilt nicht.

#### 10.4.3 Haftung des AN

10.4.3.1 Der AN haftet der AG dafür, dass sämtliche Leistungen frei von gewerblichen (Schutz-)Rechten Dritter sind, wie zB Muster-, Marken- und Patentrechten. Der AN verpflichtet sich, die AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten (abw. zur ÖN A 2060).

10.4.3.2 Der AN verschafft der AG Verfügungs- und Nutzungsrechte in vollem vertraglichen Umfang (erg. zur ÖN A 2060).

### 10.5 Garantie

Für Mängel, welche bei unbeweglichen Sachen innerhalb von 3 Jahren, bei beweglichen Sachen innerhalb von 1 Jahr ab der Übernahme auftreten, gewährt der AN eine Garantie. Im Rahmen dieser Garantie hat der AN den aufgetretenen Mangel entweder ohne Kosten für die AG zu reparieren bzw. zu beheben oder die Ware ohne Kosten für die AG gegen ein gleichwertiges Produkt auszutauschen. Ausgenommen davon sind Verschleißteile bei gewöhnlichem Verschleiß (erg. zur ÖN A 2060).

### 11. Ergänzende allgemeine Bestimmungen (erg. zur ÖN A 2060)

#### 11.1 Verträge, Umfang

11.1.1 Anlagen/Geräte sind fertig installiert und betriebsbereit anzubieten.

11.1.2 Tragen Geräte keine Sicherheits- oder Konformitätszeichen ist der AN verpflichtet, diese Geräte auf seine Kosten durch eine akkreditierte Prüfanstalt einer Stückprüfung zu unterziehen. Ein negatives Prüfungsergebnis berechtigt die AG zum Vertragsrücktritt. Die Prüfungskosten sind vom AN zu tragen. Spezielle Fragen sind mit der Sicherheitsfachkraft der AG zu klären.

11.1.3 Sofern aufgrund von Rechtsvorschriften, Normen oder Forderungen und dergleichen spezielle

Prüfnachweise, Zulassungen, gerätetechnische Funktions- und Güteprüfungen bzw. Abnahmen durch Behörden erforderlich sind, sind diese rechtzeitig durch den AN entsprechend der geltenden Vorschriften zu veranlassen und durchzuführen. Die Prüfnachweise sind bei der Übernahme vorzulegen.

## **11.2 Erfüllungsort**

**11.2.1** Erfüllungsort ist Innsbruck oder der von der AG im Auftrag angeführte Ort. Ist ein Erfüllungsort nicht eindeutig feststellbar, hat der AN vor Erbringung von Leistungen Rücksprache mit der AG bzw. der anfordernden Stelle zu halten und sich den genauen Erfüllungsort schriftlich bestätigen zu lassen.

**11.2.2** Der/die Lieferort/Einbaustelle ist jene am Erfüllungsort näher festgelegte Stelle, an welcher die Leistung konkret zu erbringen ist.

## **11.3 Gebühren und öffentliche Abgaben**

Gebühren und öffentliche Abgaben im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung inkl. deren Erhöhungen gehen zu Lasten des AN.

## **11.4 Lieferung**

**11.4.1** Liefertermin und Lieferort sind mit der AG bzw. der jeweils anfordernden Stelle (und gegebenenfalls der örtlichen Bauaufsicht und/oder Fachbauaufsicht) im Vorhinein zu vereinbaren andernfalls sie zurückgewiesen werden oder auf Kosten und Gefahr des AN lagern.

**11.4.2** Der AN hat sicherzustellen, dass der Vertragsgegenstand direkt an empfangsberechtigte Personen der AG oder seine eigenen Mitarbeiter:innen zugestellt werden kann, die zum Lieferzeitpunkt am Lieferort anwesend sein müssen. Bei der Warenzustellung sind die Betriebszeiten der AG bzw. der jeweils anfordernden Stelle zu berücksichtigen. Vor verschlossener Türe abgestellte Waren gelten als nicht übernommen, die Lieferung gilt somit vertraglich als nicht erbracht. Diese Informationen sind vom AN auch dem von ihm beauftragten Frachtführer (Spediteur) weiterzugeben.

**11.4.3** Eine vorzeitige Lieferung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die AG.

**11.4.4** Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit der Bestellnummer der AG sowie dem Namen der anfordernden Stelle beigegeben sein. Der Lieferschein muss gut sichtbar an der Außenseite des Packstücks angebracht sein. Auf allen Lieferscheinen sind die Seriennummer und/oder die Chargen- bzw. Lot-Nummer je geliefertem Artikel anzuführen.

**11.4.5** Mischpakete und Mischpaletten müssen gekennzeichnet werden.

**11.4.6** Lieferungen erfolgen prinzipiell frei Haus, verzollt und versteuert sowie inkl. Verpackungskosten.

Der AN hat alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Waren von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem sie ihm zur Auslieferung an die AG zur Verfügung stehen.

**11.4.7** Mindermengenzuschläge des AN werden nicht anerkannt.

**11.4.8** Der AN hat zu erklären, aufgrund welcher Rechtsvorschriften er sein Produkt in Verkehr bringt (zB Medizinproduktegesetz).

**11.4.9** Der AN hat eine Erklärung zur Herkunft der Produkte mit Herstellerbezeichnung, -anschrift und -nummer vorzulegen.

**11.4.10** Sofern die Produkte des AN mit Barcode (zB. GTIN) oder 2d-Code (zB QR-Code oder Data-Matrix) gekennzeichnet sind, sind diese in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

## **11.5 Versand**

**11.5.1** Der Transport des Vertragsgegenstands erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN. Die Versandanschrift der AG sowie die Angabe der Empfangsstelle sind genau zu beachten.

**11.5.2** Die Einhaltung allfälliger besonderer gesetzlicher Versandvorschriften obliegt dem AN.

**11.5.3** Bei fehlenden Versandpapieren lagert der Vertragsgegenstand bis zum vollständigen Eingang der Papiere auf Kosten und Gefahr des AN.

**11.5.4** Damit die AG in den Genuss von ggf. bestehenden Präferenzzollsätzen gelangen kann, ist der Ware stets ein Ursprungszeugnis beizupacken. In der Regel erfolgt dies mit: Warenverkehrsbescheinigung EUR1, Warenverkehrsbescheinigung EUR2 (bis zur jeweils vorgesehenen Wertgrenze), Ursprungserklärung auf der Rechnung für ermächtigte Ausführer in EWR-Länder und der Schweiz.

**11.5.5** Die Anwendung richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen zwischen der EU und dem Versenderland.

**11.5.6** Sollten der AG aus der Nichtbeachtung der in diesen AGB festgelegten Versand- und Verzollungshinweisen Mehrkosten entstehen, werden diese bei der Begleichung der Rechnung in Abzug gebracht.

## **11.6 Anlagen, Drucksorten**

Von der AG aufgelegte [Anlagen bzw. Drucksorten](#) sind in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu verwenden.

## **11.7 Nachtragsangebote**

**11.7.1** Sämtliche Nachtragsangebote, -lieferungen bzw. -leistungen unterliegen den Bedingungen des Hauptangebots und sind mit Zeitpunkt und auf Basis des Hauptangebots zu erstellen.

**11.7.2** Die in Nachtragsangeboten erstellten Preise haben sich an der Kalkulation des Hauptangebots zu richten und sind nach Aufforderung nachzuweisen.

**11.7.3** Die Positionierung hat entsprechend dem Hauptangebot zu erfolgen, entfallene Positionen des Hauptangebots sind in die Nachtragsangebote einzubeziehen und als Minderpreise auszuwerfen.

### **11.8 Schulung/Einweisung**

**11.8.1** Der AN ist verpflichtet, vor der Übernahme qualifiziertes Personal der AG vor Ort in die Bedienung des Vertragsgegenstands theoretisch und praktisch so einzuführen, dass es alle Funktionen beherrscht und in der Folge auch weitere Anwender:innen der AG einschulen/einweisen kann. Qualifiziertes Personal ist in Neuerungen bei der Bedienung – insbesondere hinsichtlich allfälliger Software – so einzuführen, dass es alle zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Funktionen weiterhin sicher beherrscht.

**11.8.2** Der Mindestinhalt der Schulung/Einweisung bei Medizinprodukten richtet sich nach § 83 Medizinproduktegesetz idGF. Entsprechende Dokumentationen sind vom AN vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind wiederkehrende Schulungen durchzuführen, insbesondere bei Funktions- bzw. Bedienungsänderungen nach Softwareupdates bzw. -upgrades, Änderung des Anwendungs- oder Einsatzbereichs eines Produkts.

**11.8.3** Die Schulung/Einweisung der Systemadministration/Techniker:innen der AG wird entweder als Kundentechnikerkurs (Spezialtechniker:innen der AG) oder Firmentechnikerkurs (Spezialtechniker:innen des AN) vereinbart.

**11.8.4** Der Zeitpunkt der Schulung/Einweisung ist einvernehmlich zu vereinbaren.

**11.8.5** Der AN ist verpflichtet, der vereinbarten Schulung entsprechende Schulungsunterlagen beizustellen.

**11.8.6** Schulungen/Einweisungen finden im Allgemeinen vor Ort bei der AG statt.

**11.8.7** Schulungs-/Einweisungsunterlagen sind spätestens bei der Übernahme zu übergeben.

### **11.9 Funktionsprüfung, Probetrieb**

**11.9.1** Nach erfolgter vollständiger Leistung ist vor der Übernahme des Vertragsgegenstands am Erfüllungs- bzw. Lieferort die Durchführung

- a) einer Funktionsprüfung oder
- b) eines Probetriebs in der Dauer von mindestens 14 Tagen vorgesehen.

**11.9.2** Voraussetzung für die Funktionsprüfung/den Beginn des Probetriebs ist die Vorlage der vollständigen Dokumentationsunterlagen gem. Punkt 11.12.

**11.9.3** Treten während der Funktionsprüfung/des Probetriebs Mängel auf, so sind diese seitens des AN unverzüglich zu beheben. Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbehebung nicht unverzüglich nach, kann die AG die Mängel auf Kosten und Gefahr des AN beheben oder beheben lassen.

**11.9.4** Nach der Behebung von Mängeln ist neuerlich eine vollständige Funktionsprüfung durchzuführen/mit dem Probetrieb fortzufahren. Bei unwesentlichen Mängeln ist der Probetrieb auf Verlangen entsprechend zu erstrecken. Nach der Behebung wesentlicher Mängel ist mit dem Probetrieb neu zu beginnen.

**11.9.5** Die erfolgreiche Durchführung der Funktionsprüfung/des Probetriebs ist Voraussetzung für die Übernahme.

**11.9.6** Funktionsprüfung/Probetrieb sind vom AN in einem Protokoll als Teil der Dokumentation (Punkt 11.12) zu dokumentieren.

### **11.10 Software**

Software sind standardmäßig vertriebene oder individuell entwickelte oder adaptierte Computerprogramme im Sinne des § 40a Urheberrechtsgesetz idGF zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen bzw. elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen, insbesondere über Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen, Bedienung (Handbuch).

### **11.11 Software – Qualitätsanforderungen**

Der AN verpflichtet sich,

- a) einen Vertragsgegenstand zu liefern, der benutzerfreundlich sowie robust gegen Bedienungs- und Hardwarefehler ist, also insbesondere in einem solchen Fall keinen Datenverlust zulässt und im Falle eines Totalausfalls des Systems beim Wiederanlauf dort aufsetzt, wo es unterbrochen wurde,
- b) mittels Servicediagnosesoftware und spezieller Prüfverfahren für eine Fehlerfrüherkennung Sorge zu tragen,
- c) Datenübertragungseinrichtungen zur raschen Ferninstandhaltung einzusetzen, die mit entsprechenden Zutritts-Schutzmechanismen ausgestattet sind. Die erforderlichen Komponenten auf Seiten der AG sind von dieser bereitzustellen.
- d) Softwareänderungen mit Hilfe des für die ursprüngliche Entwicklung eingesetzten Software-

Entwicklungswerkzeugs durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,

- e) die Installation neuer Software-Versionen zeitlich mit der AG abzustimmen,
- f) neue Versionen der Software neben der Funktionalität auch auf Verhalten in Grenzfällen (erheblich größere Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, größere als im Leistungsverzeichnis beschriebene Datenmengen) zu testen bzw. überprüfen zu lassen,
- g) neue Versionen der Software mit denselben Schnittstellen zu anderen Programmen und zur Hardware bereitzustellen.

## 11.12 Dokumentation

**11.12.1** Der AN hat bei ortsfester Medizintechnik, Haustechnik oder Elektrotechnik bei Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der Übernahme eine vollständige, schriftliche und planliche Dokumentation zu übergeben. Die entsprechenden Dokumentationen sind vom AN für die jeweiligen vertraglichen Leistungen bereit und aktuell zu halten und am jeweiligen Einbau- bzw. Lieferort zur Verfügung zu stellen.

**11.12.2** Die Dokumentation hat den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstands üblichen Standards für Leistungsbeschreibungen zu entsprechen und alle typischen und vorhersehbaren Fehler- und Mängelsituationen und deren Behebung zu beschreiben.

**11.12.3** Die Dokumentation muss so gestaltet sein, dass sie für eine mit ähnlichen Leistungen vertraute Fachkraft verständlich und verwertbar ist. Sie hat insbesondere alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für gem. Punkt 11.8 eingeschultes qualifiziertes Personal der AG verständlich sind.

**11.12.4** Bei Änderungen/Ergänzungen des Vertragsgegenstands nach der Übergabe ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

**11.12.5** Bei Änderungen des Vertragsgegenstands im Zuge von Instandhaltungen (Wartung, Instandsetzung und Inspektion) ist die Dokumentation entsprechend nachzuführen.

**11.12.6** Der AN haftet für Abweichungen der Dokumentation vom Vertragsgegenstand.

**11.12.7** Der AN ist verpflichtet, mindestens 10 Jahre ab der Übernahme Dokumentationsunterlagen aufzubewahren, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Firmen, Personen, Adressen und Produktionslosen ermöglichen und hat diese Verpflichtung allfälligen Vorlieferanten in der gleichen Weise zu überbinden.

**11.12.8** Die AG ist berechtigt, die Dokumentation von einer oder einem gerichtlich beeideten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Fällt diese Prüfung

negativ aus, so ist der AN zur Verbesserung binnen 3 Monaten und zur Übernahme der Kosten der ersten und aller weiteren Prüfungen aus diesem Anlass verpflichtet.

**11.12.9** Die vollständige Dokumentation ist Vertragsbestandteil.

**11.12.10** Die vollständige Dokumentation ist in einfacher Ausfertigung in Papier und digital als pdf-Datei spätestens bei der Übernahme gem. Punkt 9 zu übergeben.

**11.12.11** Zur Dokumentation und somit zum Lieferumfang von technischen Anlagen/Geräten gehören folgende Unterlagen pro Standort:

- a) deutschsprachige Gebrauchsanweisung (Bedienungs- und Betriebsanleitungen) sowie erforderliche Ergänzungslieferungen,
- b) (technische) Handbücher (Manuals) sowie sämtliche Vertragsbestandteile (zB Wartungsvertrag) in deutscher Sprache sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen,
- c) eine vollständige technische Dokumentation und Beschreibung in deutscher Sprache sowie bei Änderungen die erforderlichen Ergänzungslieferungen, enthaltend:
- d) Schaltpläne und Zeichnungen inkl. Beschreibung; Service-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsanleitungen; Ersatzteillisten gem. Punkt 11.19.; Abgleichvorschriften; Pflegeanweisungen; Beschreibung der Funktionsprinzipien einschließlich Ergänzungslieferungen; Prüfschein/Einzelpfung; Für jede(s) selbständig nutzbare Anlage/Gerät ist bei der Übernahme das Stammdaten-Aufnahmeblatt der AG vollständig ausgefüllt zu übergeben; Funktionsprüfungs-/Probetriebsprotokoll; Anleitung zum Austausch von Bestandteilen; Beschreibung und Anleitung für Umgebungsbedingungen bei Transport und Lagerung; Programmbeschreibung; weitere für den Betrieb erforderliche Unterlagen.
- e) Service- und Instandhaltungssoftware-Lizenz während der vereinbarten Verwendungsdauer; wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. bei (späteren) Hardware-/Softwareänderungen (neue Versionen der Software bzw. Updates/Upgrades) als vereinbart; die Lizenzdauer endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands,
- f) eine Dokumentation vorhandener IT-Komponenten-Betriebssystem, Hardwarekonfiguration und Softwarestatus- inkl. erforderlicher Software-Sicherungskopien

- g) CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen
- h) ÖVE-Zertifikate oder andere zutreffende Bescheinigungen (Hygienegutachten, ISO 9000-Zertifikate und dergleichen)
- i) Einhaltungsnachweis aller Spezifikationen
- j) Protokoll der Messwerte (erstgemessene Werte) der werkseitigen Qualitäts-Endkontrolle mit Angabe der verwendeten Prüf- und Messgeräte,
- k) Nachweis von Einweisungen und Schulungen im vereinbarten Umfang,
- l) Ausrüstungslisten (Messgeräte, Prüfgeräte, Werkzeuge, Hilfsmittel und dergleichen) einschließlich Ergänzungslieferungen,
- m) Gefahrenhinweise, soweit sie vom AN auf ihre Relevanz hin überprüft worden sind und sich als zutreffend herausgestellt haben, zum jeweils aktuellen Zeitpunkt,
- n) Prüfkarte samt Prüfungsvorschriften (Messwerte, Instandhaltungsintervalle etc).

**11.12.12** Die Übergabe von Baudokumentationen (Ausführungspläne, Raumbuch etc.) hat gem. den Standards der AG (insbesondere CAD-Richtlinie) in digitaler Form zu erfolgen.

#### **11.13 Inventarisierungsunterlagen**

**11.13.1** Spätestens bei der Übernahme sind inventarisierungsreife Unterlagen vorzulegen, die anhand von Listen und Plänen eine Aufteilung der einzelnen Leistungsverzeichnis-Positionen auf die einzelnen Standorte für alle gelieferten Geräte und Anlagen ermöglicht.

**11.13.2** Eine Liste der Geräteserien, IT-Datensteckdosen- (falls genutzt) und Raumnummern (Aufstellungsort) ist zu erstellen.

#### **11.14 Aktualitätsgarantie**

**11.14.1** Der AN hat zum jeweiligen Lieferzeitpunkt Produkte der neuesten Technologie (Stand der Technik) zu liefern.

**11.14.2** Ist ein Modell nicht mehr erhältlich bzw. weichen die technischen Leistungsmerkmale stark von der allgemeinen Marktentwicklung ab, ist vom AN auf Verlangen ein gleich- oder höherwertiges Modell anzubieten.

**11.14.3** Der AN ist verpflichtet, zwischen Auftragserteilung und Leistung eingetretene Modelländerungen zeitgerecht vor der Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht behält sich die AG den Rücktritt vom Vertrag bzw. eine als Folge der Modelländerung erforderliche Vertragsänderung vor.

#### **11.15 Ersatzteilgarantie**

**11.15.1** Der AN garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bzw. innerhalb der vereinbarten, längeren Verwendungsdauer des Vertragsgegenstands sämtliche Ersatzteile (oder Teile gleichwertiger oder besserer Eignung) nachliefern kann. Vorgenannte Frist gilt auch für nicht mehr produzierte Teile.

**11.15.2** Wurde keine Verwendungsdauer vereinbart, so gilt die marktübliche Verwendungsdauer, zumindest aber ein Zeitraum von 10 Jahren als vereinbart.

**11.15.3** Die Ersatzteilgarantie endet jedenfalls mit der Außerbetriebnahme des Vertragsgegenstands.

#### **11.16 Ersatzteilliste**

**11.16.1** Vor jeder Übernahme hat der AN nach Aufforderung eine vollständige Ersatzteilliste pro Gerätetyp zu übergeben.

**11.16.2** Eine Explosionszeichnung mit sämtlichen Ersatzteillisten ist nach Aufforderung zu übergeben.

#### **11.17 Auslaufmodelle, Modelländerungen**

**11.17.1** Der AN hat mit dem Angebot, spätestens bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist mit Neuerungen der IT-Systeme (Hardware, Software) bzw. technischen Anlagen/Geräte zu rechnen ist.

**11.17.2** Auslaufmodelle bzw. Abverkäufe müssen mit dem Vermerk „Auslaufmodell“ gekennzeichnet werden.

#### **11.18 Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen**

Bei der Durchführung des Vertrags sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

#### **11.19 Kennzeichnungspflicht umweltgefährdender Stoffe**

Leistungen mit personen- und umweltgefährdenden Inhaltsstoffen sind gesondert zu kennzeichnen. Werden mangels Alternativen Produkte aus PVC (oder PVC-ähnlichem Material) geliefert, sind diese zu kennzeichnen.

#### **11.20 Vertraulichkeit, Konsultationspflicht Datenschutz, Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung**

**11.20.1** Der AN hat alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag vertraulich zu behandeln. Dies beinhaltet auch alle Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören, betrifft sohin sowohl den Abschluss der Vereinbarung an sich als auch den Gegenstand und den Inhalt der übertragenen Aufgaben gegenüber Dritten und ist auf allfällige Subunternehmer zu

überbinden. Bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Information oder Wahrnehmung zu Geschäftsgeheimnissen der AG besteht eine Konsultationspflicht.

**11.20.2** Der AN ist weiters zur Verschwiegenheit über sämtliche personenbezogenen Angaben und Daten von Kunden und Kundinnen, deren Angehörigen bzw. Beschäftigten, und Mitarbeiter:innen der AG, die ihm im Zuge der Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangen und/oder welche dabei verarbeitet werden wie zB persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, verpflichtet.

**11.20.3** Sollten im Zuge der Auftragserfüllung Daten beispielsweise in Papier oder elektronischer Form erfasst und gespeichert werden, so sind diese vom AN gesichert aufzubewahren, vor einem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen und die getätigten Datensicherheitsmaßnahmen auf Wunsch der AG nachzuweisen.

**11.20.4** Eine allfällige Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher vorhergehender schriftlicher Zustimmung der AG zulässig.

**11.20.5** Der AN wird seine Mitarbeiter:innen bzw. beauftragte Subunternehmer vor Aufnahme der Tätigkeit zur dauernden Geheimhaltungspflicht und Wahrung des Datengeheimnisses nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben wie insbesondere nach der „VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“, DSGVO)“ und nach dem „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO)“ idgF, verpflichten.

**11.20.6** Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Vertraulichkeit gilt auch über das Ende der Zusammenarbeit bzw. Auftragserfüllung hinaus.

**11.20.7** Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn der AN aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnung einer Behörde oder einem Gericht zur Mitteilung verpflichtet ist.

**11.20.8** Sofern durch den AN eine „Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen“ („Auftragsverarbeitung“) im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (Art. 28) erfolgt, gilt zwischen den Vertragsparteien überdies der von der AG erstellte Standardvertrag [„Datenschutzvertrag – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“](#) samt zugehörigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

## **11.21 Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung**

**11.21.1** Während der gesamten Vertragsdauer (zumindest bis zur Übernahme) hat der AN eine Betriebshaftpflicht- und Transportversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

**11.21.2** Mangels Festlegung hat die Versicherungssumme zumindest das Zehnfache des Gesamtangebotspreises (netto) zu betragen.

**11.21.3** Die Versicherungspolizze bzw. ein geeigneter Versicherungsnachweis ist nach Aufforderung vorzulegen. Der unveränderte aufrechte Bestand des Versicherungsschutzes ist nach Aufforderung jährlich nachzuweisen.

## **11.22 Abfallentsorgung**

### **11.22.1 Entpflichtung von Packstoffen gemäß Verpackungsverordnung**

**11.22.1.1** AN haben der AG über eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung (ELV) mit genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen für Haushalte und der Lizenzierung (das heißt Meldung und Zahlung) ihrer in Österreich in Verkehr gesetzten Verpackungen von den Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung zu befreien. AN, die ihren Firmensitz in EU-Staaten haben und im Rahmen der Auftragserfüllung verpackte Waren bzw. Verpackungen nach Österreich liefern, haben über eine Zusatzvereinbarung für ausländische Lizenzpartner zu verfügen.

**11.22.1.2** AN haben an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushalte teilzunehmen. Bei Vertragsabschluss haben die AN mit einer rechtsverbindlichen Erklärung der AG die Teilnahme am Sammel- und Verwertungssystem nachzuweisen. Bei Änderungen der Zugehörigkeit ist seitens des AN eine aktuelle rechtsverbindliche Erklärung an die AG zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Lizenzierungspflicht hat der AN die Packstoffmengen jährlich bis zum 31.01. des Folgejahrs schriftlich bekannt zu geben und die AG ist berechtigt, die Mehrkosten für die Nachlizenzierung in Rechnung zu stellen.

### **11.22.2 Entsorgung von Abfällen in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung**

**11.22.2.1** Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen und Abfällen jeglicher Art wie z.B. Demontage- und Restmaterialien, Altstoffen in allen Aggregatzuständen, Bauschutt und dergleichen ist vom AN nach den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung auf eigene Kosten durchzuführen. Die Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes und der Recycling-Baustoffverordnung hinsichtlich der Trennung und Verbringung von Abfällen sind einzuhalten. Insbesondere ist der AN verpflichtet, die Abfälle einer umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung gem. § 15 Abs. 5a AWG zuzuführen.

**11.22.2.2** Entsprechende Nachweise sind zu erbringen und hemmen bis zu deren vollständigem Vorliegen die Bezahlung der Schlussrechnung.

**11.22.2.3** Bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist ist die Ersatzvornahme auf Kosten des AN möglich. Die Nachfristsetzung entfällt in dringenden Fällen, zB Behinderung des Arbeitsablaufs bzw. der Patientenversorgung, erhebliche Geruchsbelästigung, Gesundheitsgefährdung etc.

**11.22.2.4** Zwischenlagerungen am Gelände der AG bedürfen der vorherigen Zustimmung der AG und haben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen, insbesondere den Regeln des Brandschutzes, der Arbeitsstättenverordnung idgF und der Bauarbeiterschutverordnung idgF.

**11.22.2.5** Allfällige Gebührenerhöhungen im Entsorgungs- und Deponiebereich während der Vertragserfüllung gehen zu Lasten des AN.

### **11.23 Vertragsdauer, Kündigung**

**11.23.1** Die Dauer des Vertrags richtet sich nach dem von der AG vorgegebenen (Rahmen)Terminplan.

**11.23.2** Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende aufzukündigen.

**11.23.3** Im Falle der Behinderung der Geschäftstätigkeit einer oder beider Vertragsparteien durch höhere Gewalt (zB Streik, Aussperrungen) wird der anderen Vertragspartei das Recht eingeräumt, den Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren oder Auslieferungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dem AN entstehen dadurch keine Ansprüche.

### **11.24 Gerichtsstand, Recht**

**11.24.1** Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

**11.24.2** Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden sofern in der Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder Wahrnehmung der vertraglichen Rechte nicht durch die Vertragspartner EU-Recht in unmittelbarer (direkter) Weise anzuwenden ist. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. April 1980, UNCITRAL-Kaufrecht) und der Verweisnormen des IPRG wird ausgeschlossen.

### **11.25 Sonstige Bestimmungen**

**11.25.1** Die Abtretung von vertraglichen Rechten und Ansprüchen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.

**11.25.2** Sämtliche mit der Errichtung bzw. Abschluss des Vertrags anfallenden Kosten, Abgaben/Gebühren und Steuern trägt der AN.

**11.25.3** Sämtliche Rechte und Pflichten des Vertrags gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über. Bei Rechtsnachfolge ist der AG vom neuen AN eine aktuelle KSV-Auskunft zu übermitteln. Die AG hat das Recht zur Auflösung des Vertrags, wenn die KSV-Auskunft ein Rating über 399 aufweist.

**11.25.4** Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

**11.25.5** Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag gem. § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

**11.25.6** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am Nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung durch eine solche gültige Bestimmung als ersetzt.

**11.25.7** Alle in diesen AGB genannten Geldbeträge sind auf den von der STATISTIK AUSTRIA Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) wertgesichert. Sollte dieser Index nicht mehr verlaublich werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem VPI 2015 entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl.

**11.25.8** Änderungen dieser [AGB](#) treten bei Dauerschuldverhältnissen 30 Tage nach Kundmachung in Kraft. Änderungen gelten als genehmigt, sofern der AN das Dauerschuldverhältnis nicht innerhalb von 30 Tagen ab Kundmachung im Internet kündigt. Im Übrigen gelten diese AGB in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. bei vorangegangenen Ausschreibungen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der betreffenden Ausschreibung.

**11.25.9** Während der Dauer der Leistungserbringung gilt am Gelände aller der AG zugehörigen Häuser sowie in Räumlichkeiten absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Der AN hat seine Arbeitnehmer:innen und Subunternehmer nachweislich zur Einhaltung anzuweisen.

### **12. Bestimmungen zur IT-Sicherheit für vernetzte Systeme (MT, HT, IT) (erg. zur ÖN A 2060)**

**12.1** Der AN verpflichtet sich zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der von ihm gelieferten und/oder hergestellten Systeme, welche an ein IT-Datennetz angebunden werden können. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Produkteinsatzdauer bei der AG.

**12.2** Für den Fall, dass ein IT-Betriebssystem Bestandteil des von dem AN gelieferten Produkts ist, umfasst die Verpflichtung auch diese Komponente. Dies betrifft sowohl jene Fälle, in welchen das Betriebssystem von dem AN mitgeliefert wird als auch jene Fälle, in denen das Betriebssystem von der AG beigestellt wird.

**12.3** Konkret umfasst die Verpflichtung der Gewährleistung der IT-Sicherheit Folgendes:

- a) Dem AN obliegt eine umfassende Marktbeobachtungspflicht, im Rahmen derer – auch unter Berücksichtigung des eingesetzten Betriebssystems – kontinuierlich festzustellen ist, ob aufgrund bekannt gewordener Informationen die Sicherheit und Wirksamkeit seiner Produkte in ausreichendem Maße gewährleistet und das Nutzen/Risiko-Verhältnis weiterhin vertretbar ist. Die Bewertung diesbezüglich neu bekannt gewordener Informationen, etwa über Sicherheitslücken im eingesetzten Betriebssystem, erfolgt ebenso wie die Einleitung allfälliger Maßnahmen in der alleinigen Verantwortung des AN.
- b) Dem AN obliegt aufbauend auf der Marktbeobachtungspflicht eine umfassende Informationspflicht, im Rahmen derer er der AG im Fall einer festgestellten Sicherheitslücke aktiv und direkt konkrete Handlungsempfehlungen übermitteln muss, damit das Produkt am IT-Datennetz weiter sicher betrieben werden kann.
- c) Wenn eine von dem AN als kritisch eingestufte Sicherheitslücke durch ein vom IT-Betriebssystem-Hersteller zur Verfügung gestelltes Update behoben werden kann, so ist dieses nach erfolgreicher hausinterner Prüfung bei dem AN von diesem kostenlos und zeitnahe in Abstimmung mit der AG einzuspielen, zu testen und für den Betrieb freizugeben. Ein Durchführungsnachweis ist an die AG zu übermitteln.
- d) Für jegliche Art der Servicetätigkeiten muss die IT-Sicherheit gewährleistet sein. Dies betrifft neben Servicetätigkeiten vor Ort bei der AG (zB via Techniker-Laptops, USB-Sticks etc.) auch Servicetätigkeiten über Remote-Zugänge.

**12.4** Bereits im Rahmen der Angebotslegung an die AG sind vom AN alle Maßnahmen anzuführen, welche zur Gewährleistung der IT-Sicherheit eingesetzt werden.

### **13. Besondere Bestimmungen für Medizinprodukte (erg. zur ÖN A 2060)**

#### **13.1 Pflichten des AN**

**13.1.1** Nach Aufforderung durch die AG hat der AN nach den Vorgaben der Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBV) idgF,

- a) bei allen im Anhang 1 der Medizinproduktebetreiberverordnung angeführten, sowie bei allen zusätzlich vom Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) gemäß Tiroler Krankenanstaltengesetz idgF. in begründeten Fällen genannten Medizinprodukten vor deren erstmaliger Anwendung eine Eingangsprüfung am Betriebsort durchzuführen. Der Umfang der Eingangsprüfung hat sich an jenem der wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung gemäß MPBV zu orientieren. Vom AN mitgelieferte Messprotokolle dürfen maximal 3 Monate alt sein.
- b) bei allen in der Medizinproduktebetreiberverordnung angeführten aktiven Medizinprodukten eine sicherheitstechnische Prüfung durchzuführen und sämtliche in der Verordnung genannten Protokollierungs- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten. Dies gilt auch für nichtaktive Medizinprodukte, wenn dies der Hersteller verlangt. Alle Maßnahmen sind der AG zeitgerecht bekannt zu geben.
- c) Liegen vom Hersteller keine Angaben vor, hat der AN auf Verlangen eine sicherheitstechnische Prüfung oder qualitätssichernde Maßnahmen vorzunehmen, wenn es die Sicherheit der Patient:innen bzw. der Anwender:innen erfordert.
- d) Eine Ausfertigung des Protokolls zu Eingangsprüfungen, wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfungen oder messtechnischen Kontrollen ist der AG als pdf-Datei zu übermitteln. Das Protokoll ist vom AN zumindest 5 Jahre aufzubewahren.

**13.1.2** Sämtliche Produkte haben der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung des Medizinproduktegesetzes idgF zu entsprechen.

**13.1.3** Der AN hat CE-Kennzeichnungen und Konformitätserklärungen gem. Medizinproduktegesetz bzw. EU-Konformitätserklärungen gem. den Rechtsvorschriften der EU (zB VO 2017/745 Medizinprodukte, oder VO 2017/746 In-vitro-Diagnostika) inkl. Angabe der Klassifizierung unter Anschluss der Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache, technischen Begleitpapieren, Service-Manuals und bei Bedarf EU-Bescheinigungen über die Bewertung der technischen Dokumentation, EU-Baumusterprüfbescheinigungen, EU-Qualitätsmanagementbescheinigungen, EU-Qualitätssicherungsbescheinigungen und EU-Produktprüfbescheinigungen als pdf-Datei vorzuweisen.

### **13.2 Befugnisse, Eignungsnachweise**

Allenfalls erforderliche Befugnisse bzw. Eignungsnachweise gem. Anhang 3 bzw. 4 der MPBV zur Durchführung der in Punkt 13.1. genannten Prüfungen bzw. Kontrollen sind der AG auf Aufforderung vorzulegen.

### **13.3 Anlagen/Geräte – Ausfall**

Der AN garantiert bei Ausfall der/des Anlage/Geräts entweder die unverzügliche Reparatur und Wiederinbetriebnahme durchzuführen oder für die Ausfallzeit kostenlos eine/ein gleichwertige(s) Anlage/Gerät (inkl. erforderlicher Prüfungsnachweise, -checklisten und Gerätebücher) zu stellen.

### **13.4 Leihstellungen**

Vor einer Leihstellung von mobiler Medizintechnik oder von medizintechnischen Geräten, welche zur Verwendung anderer Produkte erforderlich sind (zB Programmiergeräte) ist der Standard-Leihvertrag der AG in der jeweils gültigen Fassung zu unterfertigen.

### **13.5 Errichtung und Instandhaltung von radiologischen Geräten**

**13.5.1** Grundlagen für die Herstellung, Errichtung und den Betrieb von Röntgenanlagen sind die Bestimmungen, Anforderungen und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung idgF.

**13.5.2** Protokolle über die Abnahmeprüfungen müssen bei der Übernahme übergeben werden.

**13.5.3** Wenn sich durch Reparatur, Austausch oder Neueinstellungen von Gerätekomponenten Auswirkungen auf den Strahlenschutz oder auf die angewandten medizinisch-radiologischen Verfahren ergeben können, sind Teilabnahmeprüfungen gem. MedStrSchV idgF im Dienstleistungsumfang inkludiert. Die zugehörigen Aufzeichnungen sind an die AG als pdf-Datei zu übergeben.